

Erbschaft Bezogenen sei hingegen Friedrich Wenger vor den bernischen Gerichten zu belangen.

2. Gegenwärtiger Beschluß sei den Betreffenden durch den Bundesrath mitzutheilen.

Bern, den 9. Juli 1850.

Dr. Kasimir-Pfyffer, Berichterstatter.

Gesetzentwurf

die

gemischten Ehen betreffend.

(Vom Bundesrath beraten am 9. September 1850.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des durch ihren Beschluß vom 20. Juli 1850 aufgestellten Grundsatzes über die Unzulässigkeit der Verbote gemischter Ehen,

nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes

beschließt:

Art. 1. Die Eingehung einer Ehe darf von keinem Kanton aus dem Grunde gehindert werden, weil die Brautleute verschiedenen christlichen Konfessionen angehören.

Art. 2. Die nachgesuchte Promulgation einer solchen Ehe kann daher aus dem erwähnten Grunde nicht verweigert werden und es ist dieselbe entweder durch eine geistliche oder weltliche Behörde zu vollziehen.

Art. 3. Wenn in Folge der Promulgation sich keine anderweitige Ehehindernisse herausstellen, oder wenn dieselben in gesetzlicher Weise beseitigt sind, so ist die Bewilligung zur Kopulation auszustellen.

Art. 4. Ist in dem Kantone, welchem der Bräutigam bürgerrechtlich angehört, die kirchliche Trauung vorgeschrieben, so steht es den Brautleuten frei, dieselbe durch einen katholischen oder protestantischen Geistlichen innerhalb oder außerhalb des Kantons vornehmen zu lassen.

Art. 5. Die Bewilligung zur Promulgation oder Kopulation einer gemischten Ehe darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, denen andere Ehen nicht unterliegen.

Art. 6. Ueber die Religion, in welcher die Kinder aus gemischten Ehen zu erziehen sind, entscheidet der Wille des Vaters, insofern die Ehegatten nicht durch freiwilligen schriftlichen Vertrag hierüber verfügt haben.

Art. 7. Die diesem Gesetze widersprechenden Bestimmungen der in den Kantonen geltenden Eherechte treten hiemit außer Kraft.

Art. 8. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des Gesetzes beauftragt.

Zuschrift

des

schweizerischen Konsuls in New-Orleans an den
schweizerischen Bundesrath vom 10. August 1850.

Folgende eine gemeinnützige Warnung enthaltende Zuschrift des Hrn. J. B. Fäb, schweizerischer Handelskonsul in New-Orleans, d. d. 10. August 1850, wird zufolge Bundesblatt. Jahrg. II. Bd. III.

Gesetzentwurf die gemischten Ehen betreffend.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.09.1850
Date	
Data	
Seite	50-51
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 428

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.